

Drittes Buch.

Die allgemeinen Funktionen der Staatsgewalt.

I. Kapitel.

Gesetz und Verordnung.

§ 47. Das Gesetz und die Gesetzgebung ¹⁾. I. Die V.U. sagt in Art. 62: „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.“

In diesem Verfassungsartikel wird lediglich bestimmt, daß die Ausübung der Befugniß, „Gesetze“ zu erlassen, dem Könige und beiden Kammern zusteht und daß das Zustandekommen eines Gesetzes die Uebereinstimmung der drei sog. gesetzgebenden Instanzen voraussetzt, so daß eine Majorisirung eines eines Faktors durch die beiden andern ausgeschlossen ist. Dagegen ist in Art. 62 V.U. über den Umfang der gesetzgebenden Gewalt, d. h. über die Gegenstände, die durch Gesetz geregelt werden müssen, nichts gesagt; für den Begriff des Gesetzes im materiellen Sinne ergibt sich daher aus Art. 62 V.U. nichts.

Man kann nun nicht sagen, daß der Art. 62 V.U. von der stillschweigenden Voraussetzung ausgehe, daß jede Rechtsnorm, d. h. jede die Freiheit der Person und des Eigentums beschränkende Vorschrift als Gesetz im materiellen Sinne zu betrachten sei, und daher in der Form des Gesetzes erlassen werden müsse, denn zur Zeit der Erlassung der V.U. fielen die Begriffe Gesetz und Rechtsnorm keineswegs zusammen, vielmehr wurde nur ein Theil der Rechtsvorschriften in der Form des Gesetzes erlassen, eine stillschweigende Verbenbung des Gehalt der Verfassungsurkunde gegebenen Gesetzesbegriffes durch Art. 62 V.U. ist aber um so weniger anzunehmen, als die Verfassungsurkunde sich überall nur mit der Form des Zustandekommens der Gesetze beschäftigt und diese Form für eine Anzahl von Fällen unterschiede, wo von einem Gesetze im materiellen Sinne gar nicht die Rede sein kann.

Zur Zeit des Erlasses der Verfassungsurkunde ließen aber 1. nur die vom Landesherrn erlassenen Rechtsnormen Gesetz, dagegen nicht die zahlreichen Rechtsätze, welche von den verschiedenen Behörden und Selbstverwaltungskörpern unter dem Namen von Verordnungen, Regulative, Vorschriften, Verfügungen u. s. w. ausgingen; 2. mußte die Anordnung des Landesherrn in bestimmter Form, nämlich unter Zugiehung der Gesetzkommission, erlassen und verkündet sein; 3. waren nach § 7 der Einl. z. K.U.K. nur diejenigen Anordnungen Gesetze, durch welche die besonderen Rechte und Pflichten der Bürger bestimmt oder die gemeinen Rechte abgeändert, ergänzt oder erklärt werden sollen. Unter den „besonderen Rechten und Pflichten der Bürger“ waren die im Anfange dieses Jahrhunderts in der Hauptsache besitzigen

1) Köhne, das Staatsrecht der preuß. Monarchie, 4. Aufl., I. Bd. S. 347. — G. Schulze, das preuß. Staatsrecht, 2. Aufl., II. Bd., S. 3 ff. — Hornbaf, Preuß. Staatsrecht, I, S. 475 ff. — Krabi, das Verwaltungsrecht 1894 und in Pirrigs Handb. 1896, S. 311. Jense: „Ueber die verfassungsrechtlichen Grundlagen des preuß. Unterrichtsministerium“ im Archiv f. d. Recht, I, S. 512 ff. — Seligmann, der Begriff des Gesetzes 1896. — Zellind, Gesetz und Verordnung 1897. — Hornbaf, Art. Gesetz in Stengels Wörterbuch des Verw. Rechts, I, S. 579.